



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Tourismusbeitrags

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2023, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis  
Richterin am Verwaltungsgericht Marzi  
Richter Wiemers  
ehrenamtliche Richterin Büroangestellte Sartor  
ehrenamtliche Richterin Service-Agent Schmidt

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen den Tourismusbeitrag für das Jahr 2020.

Sie ist Inhaberin des Aktivhotels „A\*\*\*\*“ im Stadtgebiet der Beklagten. Mit Bescheid vom 31. Januar 2020 zog die Beklagte sie zu einer Vorauszahlung für den Tourismusbeitrag 2020 in Höhe von 1.484,00 € heran, wobei sie von einem Gesamtumsatz der Klägerin im Jahr 2018 in Höhe von 180.000,00 € ausging.

Im Mai 2020 setzte die Beklagte die Vollziehung der Tourismusbeitrags-Vorauszahlung infolge der Corona-Pandemie zunächst aus. Mit Beschluss vom 12. Januar 2021 führte der Stadtrat der Beklagten mit der Vierten Satzung zur Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 28. Juni 2017 – TBS – eine Bestimmung ein, wonach die Beiträge für die Jahre 2020 bis 2022 nicht wie bisher auf Grundlage des Umsatzes des vorvergangenen Jahres, sondern auf Grundlage des Umsatzes im Beitragsjahr – hier im Jahr 2020 – erhoben werden sollten (§ 3a TBS n.F.). Nach Art. 3 der Änderungssatzung tritt die Satzungsänderung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nach einer weiteren Änderung der Tourismusbeitragssatzung am 9. November 2022 (Fünfte Satzung zur Änderung der TBS), mit dem die Beklagte die als Anlage 1 zur TBS, Betriebsartentabelle zu § 3a Abs. 3 und 4 TBS (nachfolgend: Anlage 1 zur TBS) beigefügte Betriebsartentabelle aktualisierte, setzte sie den Tourismusbeitrag für das Jahr 2020 mit Bescheid vom 25. November 2022 endgültig fest. Sie errechnete auf Grundlage des von der Klägerin für das Jahr 2020 gemeldeten Umsatzes in Höhe von 137.817,00 € einen Beitrag in Höhe von 1.136,99 €. Bei der Ermittlung des als Beitragsmaßstab vorgesehenen Messbetrags (§ 3 TBS) ging sie von der Betriebsart „Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück“, einem Vorteilssatz in Höhe von 100 % und einem Gewinnsatz in Höhe von 11 % aus und berücksichtigte einen Beitragssatz (§ 4 TBS) von 7,5 %.

Als umlagefähigen Aufwand berücksichtigte die Beklagte den von ihr an den Touristik B\*\*\* e.V. – TB\*\*\* – entrichteten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 175.000,00 €. Dessen Vereinszweck ist „die örtliche und überörtliche Tourismusförderung im Gebiet der Verbandsgemeinde B\*\*\* im Sinne einer Förderung des Kurverkehrs und des Tourismus sowie der gewerblichen Wirtschaft nur unter Beachtung der (kur-)örtlichen Besonderheiten zur Stärkung der touristischen Attraktivität und Lebensqualität“ (s. § 2 Abs. 1 der Satzung des TB\*\*\*). Insgesamt ermittelte die Beklagte umlagefähige Aufwendungen in Höhe von 181.685,00 €, dem für das Jahr 2020 ein Beitragsaufkommen in Höhe von insgesamt 117.167,00 € gegenübersteht. Ausgehend von einer Messbeträge-Summe, d.h. der Summe der tourismusbedingten Vorteile aller Beitragspflichtigen im Jahr 2020 von 1.562.229,00 € errechnete die Beklagte einen maximal zulässigen Beitragssatz in Höhe von 11,6 %. In ihrer Haushaltssatzung setzte sie diesen auf 7,5 % fest (§ 5 der Haushaltssatzung vom 2. April 2020).

Gegen den Bescheid vom 25. November 2022 erhob die Klägerin wenige Tage später Widerspruch und bezog sich zur Begründung „in allen Punkten“ auf das Klageverfahren der C\*\*\* GbR gegen die Beklagte des hiesigen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Koblenz mit dem Aktenzeichen 5 K 491/21.KO, das einen Beitragsbescheid aus dem Jahr 2019 zum Gegenstand hatte. Ihr (der Klägerin) seien verschiedene Beitragspflichtige bekannt, die zu keinen oder zu geringen Tourismusbeiträgen herangezogen worden seien. Sie sei grundsätzlich zur Entrichtung eines Tourismusbeitrags bereit, sofern die Beklagte alle Betroffenen auf einer korrekten Grundlage zu einem Beitrag heranziehe, was derzeit nicht der Fall sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2023 wies der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung D\*\*\* den Widerspruch unter Hinweis auf seine fehlende Normverwerfungskompetenz zurück.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 22. Februar 2023 Klage erhoben. Sie trägt insbesondere vor, der Mitgliedsbeitrag der Beklagten für den TB\*\*\* sei nicht in voller Höhe beitragsfähig, weil er nicht ausschließlich der Tourismuswerbung diene. Das Tätigkeitsfeld des Vereins sei breit gefächert, er sei Veranstalter bzw. Finanzier verschiedener Veranstaltungen, die teilweise keine touristische Zielrichtung hätten, vermittele Reisen und betreibe Wirtschaftsförderung. Der Verein sei deshalb selbst

ein beitragspflichtiges wirtschaftliches Unternehmen. Außerdem repräsentiere der TB\*\*\* insgesamt 28 Gemeinden, wobei die Beklagte „unmittelbar und mittelbar“ die größte Beitragszahlerin sei. Dies widerspreche Erhebungszweck und Gegenleistungscharakter des Tourismusbeitrags. Lediglich zwei der Mitgliedsgemeinden des TB\*\*\* erheben einen Tourismusbeitrag, die übrigen 26 Gemeinden profitierten vom Verein, ohne einen Beitrag leisten zu müssen. Anstelle der Beklagten solle daher die Verbandsgemeinde B\*\*\* die Aufgabe der Tourismusförderung wahrnehmen und einen Tourismusbeitrag erheben. Zudem müssten bei der Umsatzermittlung nicht-touristische Übernachtungen unberücksichtigt bleiben. Die Beklagte verfüge jedoch über keine technischen und organisatorischen Vorkehrungen, um eine solche Nutzung zu dokumentieren. Es würden ferner nicht alle Beitragspflichtigen zu Beiträgen in der richtigen Höhe herangezogen. Dies gelte insbesondere für die Staatsbad B\*\*\* GmbH und den TB\*\*\*. Der Vorteilssatz für Ferienwohnungen sei in der Beitragsatzung falsch bemessen, weil hier auch außertouristische Umsätze denkbar seien. Gleiches gelte für den Vorteilssatz für Fremdwerbeanlagen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Bescheid vom 25. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Mitgliedsbeitrag an den TB\*\*\* sei zu Recht in voller Höhe als beitragsfähig angesehen worden. Es sei dafür nicht entscheidend, ob der Verein als wirtschaftliches Unternehmen am Markt agiere. Abseits der Tourismuswerbung bestünden keine Tätigkeitsfelder des Vereins; eine Vermittlung von Unterkünften und von Pauschalreisen in das Gebiet der Verbandsgemeinde B\*\*\* sowie Merchandising entsprächen dem typischen Bild kommunaler Tourismuswerbung. Der Verein sei deshalb nicht beitragspflichtig. Ferner erhalte der TB\*\*\* unter anderem einen Mitgliedsbeitrag der Verbandsgemeinde B\*\*\*, weshalb die Beklagte nicht die Tourismuswerbung für die anderen Vereinsmitglieder finanziere. Ob die anderen Ortsgemeinden einen Tourismusbeitrag erheben, sei irrelevant. Von einigen anderen

Vereinen habe sie im Jahr 2020 zu Recht keinen Mitgliedsbeitrag erhoben, weil deren Veranstaltungen pandemiebedingt ausgefallen und so keine Umsätze erzielt worden seien. Die Vorteils- und Gewinnsätze seien in der Tourismusbeitragsatzung nicht willkürlich festgelegt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten dieses Verfahrens, auf den Inhalt der Gerichtsakte des Verfahrens 5 K 491/21.KO sowie auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakte der Beklagten (zwei Hefte) Bezug genommen; sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 25. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

1. Rechtsgrundlage für die Erhebung des Tourismusbeitrags ist § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz – KAG – i.V.m. § 1 Abs. 1 der Tourismusbeitragsatzung der Beklagten vom 28. Juni 2017 in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Tourismusbeitragsatzung vom 9. November 2022 – TBS –. Danach erhebt die Beklagte jährlich für die Tourismuswerbung einen Tourismusbeitrag. Beitragspflichtig sind alle Rechtssubjekte, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KAG, § 2 Abs. 1 TBS). Beitragsmaßstab ist ein Messbetrag, bestehend aus dem Umsatz des jeweils beitragspflichtigen Unternehmens sowie den in der Anlage 1 zur TBS, Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS (nachfolgend: Anlage 1 zur TBS) festgelegten Vorteils- und Gewinnsätzen (§ 3 Abs. 1, 3, 4 TBS); der Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung festgelegt (§ 4 Satz 2 TBS) und beträgt für das Jahr 2020 7,5 % (§ 5 der Haushaltssatzung der Beklagten vom 2. April 2020).

2. Gemessen daran, wurde die Klägerin dem Grunde und der Höhe nach zu Recht zu einem Tourismusbeitrag für das Jahr 2020 herangezogen.

a) Sie ist als Hotelinhaberin dem Grunde nach tourismusbeitragspflichtig, weil ihr aufgrund des Tourismus unmittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Dies stellt sie selbst nicht in Abrede.

b) Der Tourismusbeitrag wurde zudem der Höhe nach rechtmäßig festgesetzt.

Die Beklagte hat den Messbetrag in nicht zu beanstandender Weise ermittelt (§ 3 Abs. 1 TBS). Sie hat den von der Klägerin für das Jahr 2020 gemeldeten Umsatz in Höhe von 137.817,00 € und den in Anlage 1 zur TBS für die Betriebsart der Klägerin „Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück“ festgelegten Vorteilssatz von 100 % sowie den dort vorgesehenen Gewinnsatz von 11 % zugrunde gelegt (s. Blatt 12 der Verwaltungsakte). Den Messbetrag hat sie mit dem in der Haushaltsatzung 2020 vorgesehenen Beitragssatz von 7,5 % multipliziert und so in ihrem Bescheid zutreffend einen Beitrag in Höhe von 1.136,99 € errechnet (S. 2 des Bescheids vom 25. November 2022, Blatt 25 der Verwaltungsakte). An dieser ordnungsgemäßen Beitragsfestsetzung ändert die (missverständliche) Angabe eines zu zahlenden Betrags von 0,00 € auf der ersten Seite des Bescheids nichts. Daraus folgt nicht die Rechtswidrigkeit der Beitragsfestsetzung.

Die Ermittlung des Messbetrags ist auch nicht deshalb zu beanstanden, weil die Beklagte vom Umsatz der Klägerin im Erhebungsjahr 2020 ausgegangen ist – und nicht von ihrem Umsatz im Jahr 2018. Zwar sieht § 3 Abs. 2 Satz 1 TBS als Maßstab den Umsatz des dem Erhebungsjahr vorvergangenen Jahres – hier des Jahres 2018 – vor. Diesen Maßstab hat der Stadtrat der Beklagten jedoch aus Anlass der Coronapandemie in Art. 1 seiner Vierten Änderungssatzung vom 13. Januar 2021 durch Einführung eines Sondermaßstabs in § 3a Abs. 2 TBS modifiziert. Nach diesem soll für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz maßgeblich sein.

Dieser Sondermaßstab ist für das Beitragsjahr 2020 anwendbar. Unerheblich ist insoweit, dass in Art. 3 der Vierten Änderungssatzung als Zeitpunkt ihres Inkrafttretens der 1. Januar 2021 vorgesehen ist. Dabei handelt es sich um ein offensichtliches redaktionelles Versehen des Satzungsgebers.

Entscheidend bei der rückwirkenden Ersetzung von Satzungsregelungen ist, dass Formulierungen verwendet werden, die keine Zweifel darüber aufkommen lassen können, welche Regelungen der Abgabensatzung nach der rückwirkenden Änderung nunmehr gelten sollen. Dies dient der Gewährleistung der Rechtssicherheit. Diesem Zweck ist genügt, wenn die ersetzende Satzung klar und eindeutig bestimmt, dass ihre Regelungen bereits ab einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt uneingeschränkt Anwendung finden und anstelle des geänderten Rechts Geltung beanspruchen sollen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. März 2000 – 1 K 12/00 –, juris, Rn. 19, m.w.N). Gemessen daran, ist der in § 3a TBS vorgesehene Sondermaßstab – trotz der anderslautenden (förmlichen) Bestimmung in Art. 3 der Vierten Änderungssatzung – für das Beitragsjahr 2020 anzuwenden.

In § 3a TBS hat der Satzungsgeber materiell-rechtlich ausdrücklich eine Rückwirkung des Sondermaßstabs auch für das Beitragsjahr 2020 vorgesehen. Diese materiell-rechtliche Bestimmung deckt sich mit dem Regelungsanlass des Sondermaßstabs, mit dem auf die Anfang des Jahres 2020 aufgetretene Pandemie reagiert werden sollte, die zu einem weitgehenden Erliegen des Tourismus geführt hat. Der Wille, den Sondermaßstab bereits für das Jahr 2020 einzuführen, wird aus der Sitzungsvorlage der Verbandsgemeindeverwaltung B\*\*\* für die Beklagte vom 29. Dezember 2020 deutlich (3 DS 16/ 0221, abrufbar über das Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde B\*\*\* „SessionNet“ unter [https://www.\\*\\*\\*.php](https://www.***.php), letzter Aufruf am 20. Juni 2023), wonach es bereits zu zwei „Lockdowns“ gekommen und der Sondermaßstab vorerst für die Jahre 2020 bis 2022 vorgesehen sei. Die Vertreter der Beklagten haben fernerhin einen entsprechenden Regelungswillen in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Zudem hatte die Beklagte – zu Gunsten der Beitragspflichtigen – von der Vollziehung der auf Grundlage des „alten“ Beitragsmaßstabs ergangenen Vorausleistungsbescheide für das Jahr 2020 bis zu einer Anpassung des Maßstabs abgesehen, was sie den Beitragspflichtigen schriftlich mitgeteilt hat (s. das undatierte Schreiben auf Blatt 20 der Verwaltungsakte). Für die Beitragspflichtigen als von der Satzungsänderung Betroffene war so klar ersichtlich, dass

der Sondermaßstab bereits für das Jahr 2020 gelten sollte. Schließlich dürfte die Anwendung des Sondermaßstabs auf den Beitrag für das Jahr 2020 für die Beitragspflichtigen in aller Regel von Vorteil sein, weil die Umsätze in der Tourismusbranche im Jahr 2020 pandemiebedingt zurückgegangen sind und daher regelmäßig geringer sein werden als die Umsätze im Jahr 2018.

Selbst wenn der in § 3a TBS vorgesehene Sondermaßstab wegen des in Art. 3 der Vierten Änderungssatzung abweichend vorgesehenen Zeitpunkts ihres Inkrafttretens nicht anwendbar wäre und deshalb der in § 3 Abs. 2 Satz 1 TBS normierte Maßstab (Umsatz des Vorjahres) gelten würde, wäre die Klägerin durch die festgesetzte Beitragshöhe nicht in ihren Rechten verletzt. Denn ihr dann maßgeblicher Umsatz aus dem Jahr 2018 liegt mit 180.000,00 € deutlich über ihrem im Jahr 2020 erzielten Umsatz. Auf Grundlage des Umsatzes im Jahr 2018 hätte die Beklagte damit einen höheren Beitrag von der Klägerin erheben müssen.

3. Auch die weiteren Rügen der Klägerin gegen die Tourismusbeitragssatzung bzw. die Veranlagungspraxis der Beklagten führen nicht zur Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheids für das Jahr 2020 und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheids.

a) Die Beklagte hat die Vorteils- und Gewinnsätze in Anlage 1 zur TBS nicht willkürlich festgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz hat die willkürliche Festsetzung eines Vorteilssatzes die Unvollständigkeit des geregelten Beitragsmaßstabs und damit die Unwirksamkeit der gesamten Beitragssatzung zur Folge (vgl. Urteil vom 19. Dezember 2018 – 6 C 10041/18.OVG –, juris, LS 1). Dies gilt entsprechend für die willkürliche Festsetzung eines Gewinnsatzes. Die Nichtigkeit der Beitragssatzung hätte die Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheids zur Folge, weil es dann an einer Grundlage zur Erhebung der Beiträge fehlen würde.

Grundsätzlich ist es jedoch zulässig, den für die Beitragserhebung maßgeblichen besonderen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Tourismus mittels dem in § 3 Abs. 1 TBS vorgesehenen Messbetrag als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen. In



der Regel ist es nämlich unmöglich, diesen Vorteil den wirklichen Verhältnissen entsprechend zu ermitteln; es kann deshalb auf typische Durchschnittsfälle abgestellt werden, wenn damit ein einigermaßen sicherer Schluss auf den Umfang der jeweiligen Vorteile verbunden ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. März 2022 – 6 A 10962/21.OVG –, juris, Rn. 20 f. und Urteil vom 19. Dezember 2018 – 6 C 10041/18.OVG –, juris, Rn. 52). Dem Satzungsgeber steht dabei ein nicht unbeträchtlicher Schätzungsspielraum zu, der erst dann überschritten ist, wenn die festgelegten Vorteils- und Gewinnsätze willkürlich sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 19. Dezember 2018 – 6 C 10041/18.OVG –, juris, Rn. 61). Diesen Schätzungsspielraum hat die Beklagte hier nicht überschritten.

Dies gilt insbesondere für die Vorteilssätze von 100 % für Ferienwohnungen (s. Betriebsarten-Nr. – BA-Nr. – FC10 Anlage 1 zur TBS) und andere Beherbergungsbetriebe (BA-Nr. A01 bis A08 Anlage 1 zur TBS). Diese sind nicht willkürlich, weil – wie die Klägerin meint – außertouristische Umsätze etwa durch die Beherbergung von Monteuren, Geschäftsreisenden oder die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen denkbar seien. Der Satzungsgeber durfte gleichwohl für diese Betriebsarten pauschal von einem Vorteilssatz in Höhe von 100 % ausgehen.

Denn der Tourismusbegriff ist weit auszulegen und umfasst jeden Reiseverkehr mit vorübergehendem Aufenthalt an fremden Orten zur Erholung, Heilung, Bildung, zum Vergnügen oder zur beruflichen Betätigung ortsfremder Personen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 5. Juni 2018 – 4 ZB 17.1865 –, juris, Rn. 11; VGh BW, Urteil vom 4. Dezember 2003 – 2 S 2669/02 –, juris Rn. 27; BayVGh, Urteil vom 27. März 2003 – 4 B 98.2772 –, juris, Rn. 21 f.). Er umfasst damit grundsätzlich auch den Aufenthalt von Geschäftsreisenden oder Monteuren. Denn auch bei einem beruflich veranlassten vorübergehenden Aufenthalt wird der Unterkunftsort mit Blick auf die typischerweise verbleibende Freizeit auch mit Rücksicht auf die Attraktivität einer Gemeinde ausgewählt. Deshalb entfällt nicht die Vermutung, dass sich die Betroffenen (zumindest auch) zu Fremdenverkehrszwecken in dem gewählten Ort aufhalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Juni 2021 – 9 B 47.20 –, juris, Rn. 4, zur Kurtaxe). Der Klägerin oder anderen Beitragspflichtigen bleibt es unbenommen, im Einzelfall – etwa im Falle der Unterbringung Wohnungsloser oder von Flüchtlingen oder wenn bei beruflich veranlasstem Aufenthalt die Möglichkeit der

Inanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht bzw. aufgrund des zeitlichen Umfangs der beruflichen Inanspruchnahme nur theoretisch erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Juni 2021 – 9 B 47.20 –, juris, Rn. 4) – den Nachweis nicht tourismusbedingter Umsätze zu erbringen, um eine Reduzierung des Tourismusbeitrags zu erreichen. Der Beklagten ist die Ermittlung solcher tourismusfremder Umsätze demgegenüber kaum möglich oder zumutbar.

Weshalb der Vorteilssatz für Fremdwerbeanlagen mit 5 % (BA-Nr. C18 Anlage 1 zur TBS) willkürlich bemessen sein soll, erschließt sich nicht und wurde von der Klägerin nicht näher substantiiert.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Festlegung der Gewinnsätze. Willkür ergibt sich nicht aus der Differenzierung innerhalb des Abschnitts A der Anlage 1 zur TBS bei der Betriebsart „Unterkunft“. Die Beklagte hat überzeugend und unmittelbar einleuchtend ausgeführt, eine unterschiedliche Gewinnspanne ergebe sich aus der unterschiedlichen Kostenstruktur der verschiedenen Unterkunftsarten, etwa durch einen unterschiedlichen Personal- und Wareneinsatz. Dem ist die Klägerin nicht entgegengetreten. Zudem hat die Beklagte die Gewinnsätze in nicht zu beanstandender Weise anhand der Richtsätze des Bundesministeriums der Finanzen (abrufbar unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Betriebspruefung/Richtsatzsammlung/2021-12-20-download-richtsatzsammlung-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/Richtsatzsammlung/2021-12-20-download-richtsatzsammlung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2), letzter Aufruf: 20. Juni 2023) sowie anhand eines BWA-Vergleichs auf Grund der Daten der DATEV e.G. vorgenommen. Sie hat die so erstellte Betriebsartentabelle in Anlage 1 zur TBS mit der Fünften Satzung zur Änderung der TBS für das Beitragsjahr 2020 aktualisiert.

c) Es sind auch sonst keine Kalkulationsfehler ersichtlich.

aa) In der Beitragskalkulation ist die Beklagte zunächst zu Recht zur Ermittlung der Messbeträge-Summe von den tourismusbedingten Vorteilen aller Beitragspflichtigen im Jahr 2020 – und nicht von den Zahlen für das Jahr 2018 – ausgegangen (s. Blatt 16 der Verwaltungsakte). Denn wie bereits ausgeführt, war der in Art. 1 der Vierten Satzung zur Änderung der TBS vorgesehene Corona-Sondermaßstab (§ 3a TBS) für das Beitragsjahr 2020 anzuwenden.

Selbst wenn man stattdessen – wegen des abweichend geregelten Zeitpunkts des Inkrafttretens der Änderungssatzung – von der Messbeträge-Summe des Jahres 2018 ausgeht, ist bei dem von der Beklagten festgelegten Beitragssatz von 7,5 % nicht mit einem Beitragsaufkommen zu rechnen, das den umlagefähigen Aufwand der Beklagten für Tourismuswerbung aus dem Jahr 2020 übersteigt und so das in § 12 Abs. 1 KAG normierte Aufwandsüberschreitungsverbot verletzt (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. März 2022 – 6 A 10962/21.OVG –, juris, Rn. 24). Denn nach den nicht zu beanstandenden Berechnungen der Beklagten wäre anhand der Messbeträge-Summe im Jahr 2020 in Höhe von 1.562.229,00 € ein Beitragssatz in Höhe von maximal 11,6 % möglich gewesen. Eine Reduzierung des Beitragssatzes von 7,5 % ist daher erst ab einer Messbeträge-Summe in Höhe von 2.422.468,00 € geboten, was einem Mehrbetrag von 55 % entspricht. Von einer derart hohen Summe der tourismusbedingten Vorteile aller Beitragspflichtigen im Jahr 2018 ist nicht auszugehen, zumal die Beklagte in den Vorjahren stets einen Beitragssatz von 7,5 % festgelegt und damit stets unterhalb des „an sich“ möglichen Beitragssatzes geblieben ist. Von einem Beitragssatz in Höhe von 7,5 % ist sie schließlich auch im Vorauszahlungsbescheid vom 31. Januar 2020 ausgegangen, der zur Ermittlung der Beitragshöhe noch auf den Umsatz der Klägerin im Jahr 2018 abgestellt hat.

bb) Nach ständiger Rechtsprechung ist außerdem nicht zu beanstanden, dass der Stadtrat der Beklagten die Beitragskalkulation erst nachträglich mit dem Beschluss über die Fünfte Satzung zur Änderung der TBS gebilligt hat (vgl. OVG RP, Urteil vom 19. Dezember 2018 – 6 C 10041/18.OVG –, juris, Rn. 90). Dies ergibt sich aus der Sitzungsvorlage der Verbandsgemeindeverwaltung B\*\*\* vom 18. Oktober 2022 (3 DS 16/ 0432; abrufbar über das Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde B\*\*\* „SessionNet“ unter [https://www.\\*\\*\\*.php](https://www.***.php), letzter Aufruf am 20. Juni 2023).

cc) Es liegt des Weiteren kein Kalkulationsmangel vor, weil die Beklagte ihren Mitgliedsbeitrag an den Touristik B\*\*\* e.V. – TB\*\*\* – in voller Höhe als beitragsfähig angesehen hat. Bei diesem Betrag in Höhe von 175.000,00 € handelt es sich um Aufwendungen der Beklagten für die Tourismuswerbung, weil der TB\*\*\* die Aufgabe der Tourismuswerbung auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde B\*\*\* wahrnimmt.

Dies ergibt sich aus dem Satzungszweck des TB<sup>\*\*\*</sup>, der nach § 2 Abs. 1 der Verbandsatzung in der örtlichen und überörtlichen Tourismusförderung im Gebiet der Verbandsgemeinde B<sup>\*\*\*</sup> und damit auch im Gebiet der Beklagten besteht. Der Vereinszweck wird gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung „insbesondere durch Entwicklung und Koordination von Maßnahmen zur Stärkung der Tourismusarbeit im Vereinsgebiet, die Vermarktung der touristischen Angebote mit einheitlichem Erscheinungsbild, (über-)örtliche Tourismuswerbung <...>, Beratung und Betreuung örtlicher Leistungsanbieter <...>, Maßnahmen zur Förderung des Images und zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung im Vereinsgebiet <...> sowie die Durchführung und Organisation touristisch-relevanter Veranstaltungen“ erfüllt. Der Fokus der Vereinsarbeit liegt damit eindeutig auf der Tourismuswerbung, die auch der Beklagten zu Gute kommt. Soweit der Verein darüber hinaus besonders die Staatsbad B<sup>\*\*\*</sup> GmbH unterstützt und ihre Produkte vermarktet, ist dies vor dem Hintergrund einer Beitragszahlung der Staatsbad B<sup>\*\*\*</sup> GmbH an den Verein im Beitragsjahr 2020 in Höhe von 50.000,00 € (siehe Seite 12 der Gewinn- und Verlustrechnung des TB<sup>\*\*\*</sup>, Blatt 96 der Gerichtsakte) nicht zu beanstanden. Dies stellt sicher, dass diese Vereinstätigkeiten nicht durch den Mitgliedsbeitrag der Beklagten finanziert werden. Es gehört außerdem zur Tourismuswerbung im Sinne eines ganzheitlichen Konzepts, wenn durch den Verein Werbeartikel vertrieben und Unterkünfte (gegen Provision) vermittelt werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, n.v., BA S. 5). Selbiges gilt für die Durchführung von Veranstaltungen, wobei nach den plausiblen Angaben der Beklagten im Jahr 2020 pandemiebedingt ohnehin keine Veranstaltungen stattgefunden haben. Letzteres wird durch die Gewinn- und Verlustrechnung des TB<sup>\*\*\*</sup> belegt, in der etwa für die „Bahamas Night“ keine und für andere Veranstaltungen der Höhe nach zu vernachlässigende Aufwendungen ausgewiesen sind (S. 11 der Gewinn- und Verlustrechnung des TB<sup>\*\*\*</sup> für das Jahr 2020, Blatt 95 der Gerichtsakte).

Angesichts der Aufwendungen des TB<sup>\*\*\*</sup> unter anderem für Personalkosten, erscheint der Mitgliedsbeitrag der Beklagten zudem kalkulatorisch keineswegs übersetzt. Zwar kommen die Werbemaßnahmen des Vereins nicht nur der Beklagten, sondern auch den anderen Gemeinden der Verbandsgemeinde B<sup>\*\*\*</sup> zu Gute. Allerdings ist es deshalb keineswegs so, dass die Beklagte durch ihren Mitgliedsbeitrag die Tourismuswerbung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde (mit-)finanzieren würde. Vielmehr hat die Verbandsgemeinde B<sup>\*\*\*</sup> ausweislich der Gewinn-

und Verlustrechnung des TB\*\*\* im Jahr 2020 einen eigenen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 260.000,00 € an den Verein entrichtet (S. 9, Blatt 93 der Gerichtsakte). Werbemaßnahmen einer Gemeinde haben zudem typischerweise nicht nur Auswirkungen „bis an die eigenen Gemeindegrenzen“, sondern auch auf ihre nähere Umgebung. Weil sich Werbung für eine Tourismusdestination damit nicht trennscharf lokalisieren lässt, haben gebietsbezogene bzw. überörtliche Maßnahmen damit auch Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden innerhalb dieses Gebiets und stellen sich bei einer typisierenden Betrachtung jedenfalls auch als Tourismuswerbung zu Gunsten einer einzelnen Gemeinde, hier zu Gunsten der Beklagten dar.

Schließlich ist es für die Beitragserhebung der Beklagten vollkommen unerheblich, ob andere Gemeinden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde B\*\*\* ebenfalls einen Tourismusbeitrag erheben oder hiervon absehen. Eine Beitragserhebung durch die Verbandsgemeinde selbst für den Bereich überörtlicher Tourismuswerbung ist fakultativ (§ 12 Abs. 5 KAG i.V.m. § 67 Abs. 3 Gemeindeordnung).

dd) Der Beitragsbescheid vom 25. November 2022 ist nicht rechtswidrig, weil andere Beitragspflichtige und insbesondere der TB\*\*\* selbst nicht zu einem Tourismusbeitrag herangezogen werden.

Darin ist kein systemischer Fehler zu sehen. Die Satzung sieht keine Ausnahmen zu Gunsten einzelner Unternehmen vor. Es besteht vielmehr nach § 7 Abs. 1 TBS eine Anzeige- und Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen; außerdem ist in § 7 Abs. 2 TBS ein – nicht zu beanstandendes – Ermittlungsverfahren im Falle fehlender oder unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben von Beitragspflichtigen vorgesehen. Ein Verstoß gegen die Anzeige- und Auskunftspflicht in § 7 Abs. 1 TBS stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 8 TBS).

Sollte die Beklagte tatsächlich bestimmte Rechtssubjekte nicht als Normadressaten ansehen und dementsprechend auch nicht zum Tourismusbeitrag heranziehen, hätte dies nicht die Rechtswidrigkeit der Tourismusbeitragsatzung als Grundlage des Beitragsbescheids zur Folge. Insbesondere bestünde insoweit kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da die Satzung keine einschränkende – gegen Art. 3

Grundgesetz – GG – verstoßende – Regelung vorsieht, wonach bestimmte Rechtssubjekte, denen durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, nicht zum Tourismusbeitrag herangezogen werden.

Führt die fehlende Heranziehung anderer Beitragspflichtiger damit nicht zur Rechtswidrigkeit der Tourismusbeitragsatzung, kann die Klägerin hieraus auch sonst keine subjektiven Rechte für sich herleiten. Die Rechtswidrigkeit des gegen sie gerichteten Beitragsbescheids ergibt sich nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Werden nicht alle nach der Satzung Abgabepflichtigen zum Tourismusbeitrag herangezogen, kann ein Herangezogener daraus trotz Vorliegens einer objektiven Rechtsverletzung grundsätzlich keine subjektiven Rechte beanspruchen. Dies liefe auf eine „Gleichheit im Unrecht“ heraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1969 – VIII C 104.69 –, BVerwGE 34, 278 = juris, Rn. 15 ff.; BayVGh, Beschluss vom 18. Juni 2008 – 4 ZB 08.258 –, juris, Rn. 4).

Die fehlende Heranziehung anderer Beitragspflichtiger hat zudem keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beitragshöhe der Klägerin. Denn die Beitragshöhe bemisst sich nach ihrem eigenen Umsatz sowie dem für sie vorgesehenen Vorteils- und Gewinnsatz. Einfluss auf den Beitrag der Klägerin hat die Höhe des gesamten Beitragsaufkommens nur, wenn sie zur Festlegung eines niedrigeren Beitragssatzes als die in der Haushaltssatzung normierten 7,5 % zwingt. Erst wenn der geltende Beitragssatz zu einem Beitragsaufkommen führen würde, das die Aufwendungen der Beklagten für die Tourismuswerbung im Beitragsjahr (entgegen der Vorgaben des §12 Abs. 1 KAG) übersteigt, wäre der Beitragssatz abzusenken. Nur dann würde der Beitrag der Klägerin geringer ausfallen. Weil die Beklagte mit ihrem Beitragssatz jedoch deutlich unter dem maximal möglichen Beitragssatz von 11,6 % geblieben ist, wäre dies erst bei einer um 55 % bzw. fast einer Million Euro höheren Messbeträge-Summe der Fall. Derart gravierende Versäumnisse der Beklagten bei der Veranlagung der Tourismusbeiträge im Jahr 2020 hat die Klägerin jedoch nicht substantiiert dargelegt; sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

Unbeschadet dessen war es nicht zu beanstanden, den TB\*\*\* nicht zu einem Tourismusbeitrag heranzuziehen. Es trifft zwar zu, dass der TB\*\*\* sich wirtschaftlich betätigt. Zu sehen ist dabei aber, dass es um Betätigungen geht, die gerade der Werbung für den Tourismus dienen und nicht deren positive Wirkungen ausnutzen

(vgl. hierzu OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, n.v., BA S. 5). Hierunter fallen der Verkauf von Werbematerial, die Vermittlung von Übernachtungen und grundsätzlich auch die Durchführung von Veranstaltungen, wobei letztere im Beitragsjahr 2020 wie dargelegt von dem Verein ohnehin nicht durchgeführt werden konnten. Diese Betätigungen des Vereins lösen daher selbst keine Beitragspflicht aus.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Entscheidung wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da kein Berufungsgrund im Sinne von § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO vorliegt.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Geis

(qual. elektr. signiert)

Marzi

(qual. elektr. signiert)

Wiemers

(qual. elektr. signiert)



## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.136,90 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Geis

(qual. elektr. signiert)

Marzi

(qual. elektr. signiert)

Wiemers

(qual. elektr. signiert)